



# GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten  
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 [www.ruden.at](http://www.ruden.at) E-Mail: [ruden@ktn.gde.at](mailto:ruden@ktn.gde.at)

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 850/2021, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### § 1 **Ausschreibung**

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### § 3 **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,04** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 8,77** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

§ 4  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5  
**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabenpflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 6  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ruden in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz